

(Zusammendrücken der Beine) geringer sein als bei der Überwindung eines aktiven Widerstandes (kratzen, schlagen, stechen des Täters durch das Opfer)* Die Anwendung von Gewalt zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs setzt jedoch voraus, daß auf Seiten des Opfers tatsächlich ein ernsthafter Widerstand Vorlage Bei einem bloßen Sträuben aus Perversion, Scham oder Koketterie j^hit es ah den objektiven Voraussetzungen der Verge-
wältigung® Die Gewalt muß sich grundsätzlich gegen den Körper der vergewaltigten Frau richten®

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vergewaltigung besteht auch dann, wenn die Frau ihren 'Widerstand aufgibt, weil sie sich physisch nicht mehr verteidigen kann oder ein weiterer Widerstand infolge der körperlichen Überlegenheit des Täters nutzlos ist, oder weil sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten muß.

Die Drohung njuß bei der Vergewaltigung eine bestimmte Intensität aufWeiseh^Der angedrohte Nachteil, auf dessen "Eintritt~der Täter Einfluß hat, muß in einer tiefen Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen® Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteile, berufliche Nachteile, Zerstörung von Sachen usw.) erfüllt nicht den Tatbestand des § 121 StGB, wenn nicht gleichzeitig darin eine Gefahr für Leben und Gesundheit enthalten ist (z# B® bei den gemeingefährlichen Delikten).

Die vom Täter angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit müssen gegenwärtig sein, d* h® unmittelbar bevorstehen und nicht erst für die Zukunft in Aussicht gestellt werden. Die Drohung muß darauf abzielen, den Willen der Frau zu beeinflussen,"cLh® die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit können sich auch gegen andere, der bedrohten Frau nahestehende Personen richten, um ihren Willen zu beeinflussen (dazu gehört